Deutscher Alpenverein
Sektion Haag i. OB

Benutzungsordnung für die Kletterwand in der Realschule Haag

1. Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern:
Personen, die Mitglied in der DAV-Sektion Haag i. OB sind, sich durch einen gültigen DAV-Mitgliedsausweises ausweisen können und die sich im Besucherbuch mit Namen, Vornamen, Anschrift, Telefon, Alter und Besuchszeit eingetragen haben.

1.2 Nicht klettern dürfen:
Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, mit Ausnahme von DAV-Veranstaltungen. Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Aufsicht eines erwachsenen Befugten sind, und, wenn es sich nicht um eine DAV-Veranstaltung handelt.

2. Zutritt

2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
2.2 Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
2.3 Klettermaterial wird nicht zur Verfügung gestellt.
2.4 Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden!
2.5 Das abgetrennte Drittel der Halle vor der Kletterwand darf zu Kletterzeiten nicht für andere Sportarten oder Spiele benutzt werden!

3. Haftung

3.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!
3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.
3.3 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
3.4 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
3.5 Schadensansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

4. Veränderungen/Beschädigungen

4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus.
Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

....
Ort, Datum Unterschrift, Stempel